

fallend grosse Verwandtschaft besteht, und dass endlich auch zwischen Cat. und Vulg. einige Beziehungen obwalten. Es fragt sich nur, ob diese von Bedeutung sind gegenüber der Gleichheit von Worms und Cat. Und da muss ich denn gestehen, dass meiner Meinung nach bei Vulg. und Cat. derselbe Gebrauch von 'sibi imponere' für 'capiti imp.' und die gleiche Weglassung eines Adjectivs bei 'inter velatas' nicht ins Gewicht fällt gegenüber der Uebereinstimmung von Worms und Cat. in der ganzen Stilisierung, in der Beseitigung der Freiwilligkeit und in dem Zusatz von der Abhaltung des Gebetes: ich halte Cat. c. 21 für ein Excerpt aus Wormat. c. 21 und nicht aus Vulg. c. 25.

Ich bin nunmehr da angelangt, wo ich wollte, bei der Frage nach dem Werth und der Glaubwürdigkeit der Coll. Cat. Seckel hat gemeint¹, dass sie neben der Sammlung X 'ein vollwerthiges Surrogat' für die Vulg., also doch wohl von derselben Bedeutung wie X sei. Er ist zu dieser Ansicht gelangt lediglich unter Berufung auf Regino; er ist dadurch in denselben Fehler verfallen, wie seine Vorgänger Phillips und Wasserschleben, dass er sich durch die Autorität Regino's so sehr hat blenden lassen, dass er offenkundige Dinge nicht gesehen hat. Denn es ist in der That nicht anders, die oben vorgenommenen textkritischen Untersuchungen lassen darüber keinen Zweifel, dass die Coll. Cat. der Coll. Diess. nicht coordiniert, sondern subordiniert, dass sie im Vergleich zu dieser eine secundäre, im Vergleich zur Vulg. eine tertiäre Quelle ist. Und wie eine Abschrift niemals denselben Werth hat wie das vorhandene Original, eine abgeleitete Quelle nicht die gleiche Bedeutung wie die ursprüngliche Quelle selbst, ein Auszug aus einem Actenstück nicht dieselbe Autorität wie das Actenstück, so kann auch nie und nimmer die Coll. Cat. in die gleiche Linie mit der Coll. Diess. gestellt, ihr nicht dieselbe Glaubwürdigkeit zuerkannt werden.

Gegen diese allereinfachsten Sätze der historischen Kritik vermag auch die Autorität eines Regino, man mag dieselbe so hoch achten wie man will, nichts auszurichten. Dass dieser seiner Quelle sorglos vertraut und sie für gut gehalten hat, darf uns, wenn wir das Gegentheil beweisen können, noch lange nicht verleiten, nun auch ebenso alles für wahr und unverdächtig hinzunehmen. Es wäre dasselbe, als wenn wir deswegen, weil Karl II. ohne Arg die Capitularien des Benedictus Levita als echte Bestimmungen seiner Vorfahren citiert, ebenfalls den Bened. Lev. für echt halten wollten. Denn dass die Benutzung der Coll. Cat. durch Regino das Resultat einer Echtheitsprüfung derselben² durch kritische Vergleichung mit

1) S. 380. 385, Anm. 3.

2) So Seckel S. 369, Anm. 5.